Allgemeinverfügung - des Landratsamtes Ortenaukreis über die Sperrung der Grill- und Feuerstellen in den Wäldern des Ortenaukreis infolge akuter Waldbrandgefahr

Geltungsdauer: 13.07.2026 bis 31.08.2026

vom 09.07.2026 - Az. 8635.65

1. In den Wäldern des gesamten Ortenaukreises wird das Recht zum Betreten des Waldes bis einschließlich 100 Meter wie folgt eingeschränkt: Die Nutzung vorhandener öffentlicher Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills (auch Elektro/Gas) ist ausdrücklich untersagt
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
3. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet. Sie gilt ab dem 13 07.2026 zunächst bis einschließlich 31.08.2026. Die Geltungsdauer kann durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 in 77652 Offenburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung

15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Haslach für den Bereich „Brühl III", Gemarkung Haslach

Feststellungsbeschluss und Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach am 22.04.2026 in öffentlicher Sitzung durch Feststellungsbeschluss festgestellte 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach für den Bereich „Brühl III", Gemarkung Haslach, mit Verfügung vom 23.06.2026 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB bekanntgemacht.

Die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Das Plangebiet liegt südlich der Kernstadt von Haslach in Stadtrandlage und grenzt an die Manfred-Hildenbrand-Straße im Norden und den Bächlewaldweg im Westen an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 1071, 1072, 1073, 1074, 1074/1, 1081, 1081/1, 1083 und 1084 gänzlich sowie Teile der Flurstücke 1088, 1089, 1090, 1091, 1092. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,57 ha.



Lageplan Geltungsbereich 15. punktuelle Änderung des FNP

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans kann mit all ihren Bestandteilen im Rathaus der Stadt Haslach (Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).
Ergänzend hierzu wird die wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplans mit all ihren Bestandteilen und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet auf die Homepage der Stadt Haslach unter https://www.haslach.de/flaechennutzungsplan zur Einsichtnahme eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (https://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

Hinweise:

Hinweis über Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch (BauGB)
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Fälligkeit durch schriftliche Beantragung der Leistung beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden kann, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):
Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis auf Mitwirkungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Haslach, 14. Juli 2026

gez. Armin Hansmann, Bürgermeister

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Haslach

Neue Fachkräfte für die Landwirtschaft

29 Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Landwirtschaft in Offenburg haben ihre Weiterbildung zur „Staatlich geprüften Fachkraft für Landwirtschaft" erfolgreich abgeschlossen. Bei der Abschlussfeier erhielten sie jetzt nach rund 20 Monaten berufsbegleitender Ausbildung ihre Zeugnisse und Urkunden. Die Weiterbildung verlangte den Teilnehmenden viel ab: Neben Familie, Hauptberuf und Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb absolvierten sie Unterricht an der Fachschule, setzten sich mit Fragen der umweltschonenden und bedarfsgerechten landwirtschaftlichen Erzeugung auseinander, vertieften Kenntnisse in artgerechter Tierhaltung und stärkten ihr Wissen in der Unternehmensführung.

„Diese Absolventinnen und Absolventen haben gezeigt, was moderne Landwirtschaft heute braucht: Fachwissen, Ausdauer und die Bereitschaft, Verantwortung für die Zukunft der Betriebe zu übernehmen", sagte Michael Großer, Dezernent für den Ländlichen Raum des Ortenaukreises. Für sehr gute Leistungen wurde aus der Raumschaft Simon Krämer aus Hofstetten ausgezeichnet.

Die Absolventinnen und Absolventen:

Denis Keck und Mario Schindler aus Achern, Michael Moser aus Fischerbach, Martin Eisenmann aus Gengenbach, Linda Duffner aus Haslach, Christian Winterer aus Hausach, Simon Krämer aus Hofstetten, Marius Kindle und Andreas Kopf aus Lahr, Tobias Neumaier aus Mühlenbach, Anna Baumann-Scherer und Katrin Haas aus Neuried, Alina Uhl und Kilian Uhl aus Nordrach, Patrick Brosamer, Marius Kornmayer, Tatjana Lehmann und Alisa Repple aus Oberharmersbach, Philipp Huber aus Oberkirch, Raphael Sum aus Oberwolfach, Lily Rendler aus Offenburg, Stefan Wittenauer aus Sasbach, Fabienne Wangler aus Schuttertal, Robin Hansert aus Schutterwald, Heiko Obert aus Seelbach, Adrian Himmelsbach und Johannes Vögele aus Steinach sowie Verena Mossmann aus Tennenbronn.

Mitgliederinfo: Landfrauen

Am Montag, den **27. Juli 2026** laden die Landfrauen vom Ortsverein Haslach zu einer Wanderung in Welschensteinach ein. Wir wandern ab dem Sportplatz in den Langbrunnen zu Fam. Himmelsbach, Ignazhof. Dort bekommen wir eine Führung durch den Garten, Gemüse-Vielfalt, mit anschließenden kleinen Kostproben. Treffpunkt ist um **14.30 Uhr** bei der Halle beim Sportplatz in Welschensteinach. Wer nicht wandern will, kann auch mit dem Auto zu Fam. Himmelsbach fahren. Ab 15.30 Uhr beginnt die Führung.

Anmeldung bis spätestens **20. Juli 26** bei Marita Schmieder Tel.: 07832-8770.

NABU Batnight

Sie fliegen mit ihren Händen und sehen mit ihren Ohren: Fledermäuse! In Deutschland sind 25 Arten zu Hause. Auf der Batnight können Sie faszinierende Fakten über die Schönen der Nacht erfahren. NABU-FledermausexpertInnen erzählen Ihnen von den im Kinzigtal vorkommenden Arten und ihrer unterschiedlichen Lebensweise. Gemeinsam werden wir natürlich auch Tier im Flug beobachten und ihre Ortungsrufe mithilfe von Ultraschalldetektoren hören können.

Freitag, 24. Juli, 21:00 Uhr

Treffpunkt: Zell am Harmersbach, Parkplatz vor der Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten.

Trauervesper

Gesprächsangebot für Trauernde

Bei einem deftigen Vesper mit frischem Brot und anderen Leckereien haben Erwachsene jeden Alters, die einen Verlust erlebten und damit nicht alleine bleiben möchten, die Möglichkeit, anderen Betroffenen zu begegnen und sich auszutauschen.

Zu jedem Termin wird ein Thema offeriert, welches auf die Trauer Bezug nimmt und neue Gedankenwege zur Bewältigung eröffnen soll.

Das Trauervesper beginnt um 16.30 Uhr und dauert etwa 2 Stunden.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig.

Das Angebot ist kostenfrei; jedoch wird um einen kleinen Obolus fürs Vesper gebeten.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Das Team der Trauerbegleiterinnen freut sich auf Sie!

Ingrid Dieterle & Andrea Schmider

Nächster Termin: Freitag, 24.Juli 2026 16.30 Uhr
Ort: Caritashaus Haslach, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach
Ansprechpartnerin bei Rückfragen: Ingrid Dieterle, Tel. 07832 - 99955-211
E-Mail: ingrid.dieterle@caritas-kinzigtal.de

Angebote des Diakonischen Werkes in Hausach

Warm & Lecker

Am **Montag, 20. Juli** bietet die Beschäftigungsprojekt-Gruppe **„Warm & Lecker"** eine **frisch zubereitete Mittagsmahlzeit** an. Die Essensausgabe ist von **12.00 bis 13.00 Uhr** im **Evangelischen Gemeindehaus Hausach**.

Club Lichtblick

Die Gruppe Lichtblick trifft sich am **Dienstag, 21. Juli** von **9.00 - 11.00 Uhr** zu einem **gemeinsamen Frühstück** im **Café Angelo** im Evangelischen Gemeindehaus bei der Evangelischen Kirche.

Kleiderkammer Hausach

Die **Kleiderkammer Hausach** ist **mittwochs außerhalb der Schulferien von 16.30 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Spenden können in dieser Zeit abgegeben werden. Erhältlich sind Kleidung und Hausrat nach Terminabsprache unter 07831/9669-14. Anschrift: In den Reben 38, 77756 Hausach.

Club Lichtblick

Die Gruppe Lichtblick macht am **Donnerstag, 23. Juli** einen **Ausflug nach Straßburg.** Hierzu war eine Anmeldung erforderlich, die Plätze sind belegt. Alle Nichtteilnehmenden sehen sich in der Woche darauf am 30. Juni zum Schwimmbadbesuch.